

**Liste der Einschnitte  
in die Versorgung, Besoldung und Krankenversorgung  
seit 1990 ff.**

Es verbittert die Betroffenen, wenn immer wieder öffentlich behauptet, die Versorgungsempfänger wären von den Einschnitten der Rentner verschont geblieben. Genau das Gegenteil ist die Wahrheit. Hier einige Fakten:

- Im Jahre 1948 wurden bei der Besoldungsneuordnung die Bezüge der Beamten als Jahresgehalt um 7 % geringer als die Gehälter vergleichbarer Angestellter festgesetzt, um einen Ausgleich für deren Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung zu schaffen. Diese Beträge wurden von den Ländern einbehalten.
- Zusätzlich wurde damals im Gesetz festgelegt, daß das Jahresgehalt in 13 Raten ausbezahlt werden soll (anscheinend traute man den Beamten nicht zu, selbst entsprechend für Weihnachten Rücklagen zu bilden). Das sogenannte Weihnachtsgeld war also ein integraler Bestandteil des Gehalts.
- Mehrere Jahre sehr verhalten, teils zeitlich gestaffelte Besoldungs- und Versorgungsanpassungen (2000 = Nullrunde) im Vergleich zu den Tarifabschlüssen der freien Wirtschaft;
- Mit dem **Beamtenversorgungs-Änderungsgesetz 1989/1992** wurde die degressive Ruhegehaltsskala linearisiert und zeitlich gestreckt mit der Folge einer Absenkung des Versorgungsniveaus von bis zu 12 Prozent. Zudem wurde bei Frühpensionierungen ein Versorgungsabschlag eingeführt.
- Mit dem **Versorgungs-Reformgesetz 1992** wurde jedes ruhegehaltsfähige Dienstjahr mit 1,875 Prozent berechnet, womit der Höchstruhegehaltssatz von 75 Prozent erst nach 40 Dienstjahren erreicht wird, statt zuvor bereits nach 35 Jahren. Der Verlust betrug bis zu 12,5 Prozent. Gleichzeitig wurden erste einschränkende Maßnahmen aus dem Rentenrecht "wirkungsgleich" auf das Versorgungsrecht übertragen. Das Gesetz bezog sich weitgehendst nicht auf vorhandene Versorgungsempfänger.

Die Mindestfrist der Versorgung aus dem letzten Amt wurde von zwei auf drei Jahre angehoben. Dies hat allerdings das BVerfG später als verfassungswidrig erklärt.

- Einfrieren der Sonderzuwendung (sog. Weihnachtsgeld) auf den Stand von **1993**;
- Im Jahr **1996** erfolgten folgende Einschnitte:
  - ✓ Verschärfung der Sonderurlaubsregelungen;
  - ✓ Streichung eines arbeitsfreien Tages (AZVO);
  - ✓ Streichung der Jubiläumsgaben (für 25 und 40 Dienstjahren);
  - ✓ Einführung der 40-Stunden-Woche;
  - ✓ Leistungskürzungen bei der Heilfürsorge;
- ab **1997** Erhöhung des Eigenanteils bei der Beihilfe auf 150 DM jährlich;
- Das **Dienstrechtsreformgesetz 1997** hat die Dienstaltersstufen vermindert und gestreckt, ruhegehaltfähige Dienstbezüge gestrichen und Dienstzeiten vermindert, die Antragsaltersgrenze heraufgesetzt und die Frühpensionierung eingedämmt. Es entfiel der Erhöhungsbetrag von 17,30 DM für verheiratete Versor-

gungsempfänger, der Ausgleich für das den Aktiven gezahlte Urlaubsgeld. Das entspricht Einsparungen für alle Gebietskörperschaften von über 1,5 Mrd. Euro.

- Ab Oktober **1997** Kürzung von Reisekosten und Trennungsgelder;
- Steuerliche Veranlagung nach der Lohnsteuertabelle "B" (Beamte);
- **1997**: Das BVerfG stellt in einem Urteil zum wiederholten Male fest, dass bereits vor Jahren (1953) sieben Prozent der Beamtenbesoldung als Anteil für die Altersversorgung abgezogen wurde.
- Über das **Versorgungsreformgesetz 1998** wurden weitere ruhegehaltfähige Dienstbezüge z.B. die Polizeizulage gestrichen. Es wurde die "Versorgungsrücklage" für aktive Beamte über die Absenkung der Besoldungs- und Versorgungsanpassungen eingeführt. Dadurch wurde das Pensionsniveau um 0,6 Prozent abgesenkt. Für die Zeit zwischen 2011 bis 2017 war eine weitere Niveauabsenkung von ca. 1,4 Prozent vorgesehen.
- Mit dem HH-Strukturgesetz **1998** erfolgte
  - ✓ die Streichung der Essens- und Kantinenzuschüsse;
  - ✓ eine Reform der Aus- und Fortbildung (Durchgängige "Anwärterbezüge für die gesamte Ausbildung") und
  - ✓ der Wegfall bzw. die Abschmelzung der Ministerialzulage;
- Mit dem **Gesetz zur Neuordnung der Versorgungsabschläge 2000** wurden Versorgungsabschläge auf den Vorruhestand wegen Dienstunfähigkeit und Antragsruhestand bei Schwerbehinderung mit bis zu 10,8 Prozent ausgedehnt.
- Das **Gesetz zur Neuordnung der Versorgungsabschläge 2000** führte eine Zuführung (Abzug) von achtmal 0,2 Prozent (gesamt 1,6 Prozent) an den Bezügeanpassungen zur Versorgungsrücklage ein und senkte die Witwenversorgung ab.
- Das **Versorgungsänderungsgesetz 2001** hat den Höchstruhegehaltsatz von 75 auf 71,75 Prozent durch die Einführung von acht Anpassungsfaktoren abgesenkt. Die Folge: Mit achtmal 0,54 % wurden und werden die Versorgungsanpassungen gekürzt. Des Weiteren wurde die Witwenversorgung weiter eingeschränkt.

Des Weiteren wurde der "Versorgungsabschlag" wirksam. Danach verminderte sich das Ruhegehalt um 3,6 Prozent für jedes Jahr, das der Beamte vor Erreichen der Altersgrenze in den Ruhestand tritt. Der Abschlag durfte 10,8 (später 14,2) Prozent nicht übersteigen. Auch Beamte, die wegen Dienstunfähigkeit vorzeitig in den Ruhestand getreten sind, müssen einen Versorgungsabschlag hinnehmen, wenn sie vor Vollendung des 63. Lebensjahres pensioniert worden sind. Gleiches gilt für schwerbehinderte Beamte.
- Ab **2003** wurde der Höchstruhegehaltssatz schrittweise von 75 auf 71,75 Prozent abgesenkt. Gleichzeitig sinkt der jährliche Steigerungssatz für ruhegehaltfähige Dienstzeiten auf 1,79375 Prozent. Dies wurde auch auf die bestehenden Versorgungsverhältnisse durch "Abschmelzen der Versorgungsanpassungen" übertragen.

Die Witwenversorgung wird von 60 auf 55 Prozent abgesenkt.
- **2003** wird das **Sonderzuwendungsgesetz** (Zahlung des sog. Weihnachtsgeld) aufgehoben. Damit können Bund und Länder für ihren Bereich die jährliche Sonderzahlung selbst bestimmen. Dies führte in Folge vor allem für Versorgungs-

empfänger zur Absenkung bis völlig Streichung der Sonderzahlung und damit zur Verringerung des Bruttoversorgungsbetrages zwischen 2003 und 2006 trotz der linearen Steigerungen der Jahre 2003 und 2004 um 4,9 Prozent.

- Das **Haushaltsbegleitgesetz 2004 des Bundes**, dem viele Länder folgten, senkte die Sonderzuwendung für Versorgungsempfänger auf 50 Prozent einer Monatspension ab mit der Folge einer Absenkung der Jahrespension um 2,8 Prozent.
- Das **Gesetz zur Übertragung des Pflegebeitrages 2004** führte einen Abzug für Pflege von der jährlichen Sonderzahlung ein und verminderte diese um 0,85 %.

Ab 2004 müssen Versorgungsempfänger, die der gesetzlichen Krankenversicherung angehören, aus ihren Versorgungsbezügen, soweit sich nicht gesetzliche Rentner sind, den vollen Betrag (bis zur Beitragsbemessungsgrenze) entrichten.

- **2005** wird mit dem **Versorgungsnachhaltigkeitsgesetz** der Nachhaltigkeitsfaktor aus der gesetzlichen Rente (Rentenversicherungsnachhaltigkeitsgesetz) auf die Beamtenversorgung übertragen. Außerdem tritt das Alters-Einkünftegesetz in Kraft, das die Besteuerung der Altersversorgungsbezüge neu regelt. Der steuerliche Freibetrag für beamtenrechtliche Versorgungsbezüge sinkt bis zum Jahre 2040 um jährlich 1,6 Prozent auf null. Vorhandene Versorgungsempfänger erhalten den Freibetrag weiter. Bei Neurentnern steigt parallel der steuerpflichtige Anteil der Rente.

Gleichzeitig wurden die neuen rentenrechtlichen Bewertungen von Hochschulbildungszeiten "wirkungsgleich" auf das Versorgungsrecht übertragen.

Des Weiteren erfolgte die Anrechnung von Landwirtschaftsrenten auf die Versorgung mit Übergangsregelungen.

- Das **Haushaltsbegleitgesetz 2006** des Bundes, von vielen Ländern übernommen, kürzte die Sonderzuwendung erneut mit der Folge einer 2-prozentigen Kürzung der Versorgungsbezüge.
- Das **Änderungsgesetz zum Versorgungsrücklagengesetz 2006** führte die Zuführung der Beschäftigungsstellen zum Pensionsfond ein.
- Die **Lebensarbeitszeit** wird langfristig auf **das 67. Lebensjahr angehoben** (es gibt Länder, die dies sogar noch verkürzen wollen), mit der Folge, dass bei krankheitsbedingten Frühverrentungen bis zu 10,8 Prozent an Abzügen an der Altersversorgung zu verkraften sind.

**Das Versorgungsniveau wurde von 1998 bis 2007 um ca. 8 Prozent verringert.**

Der sog. Nachhaltigkeitsfaktor (berücksichtigt das Verhältnis von Rentnern zu Beitragszahlern) wirkte sich in den Jahren 2007 und 2008 steigernd aus, da die Zahl der Arbeitslosen fiel und die der Beitragszahler stieg. Im Beamtenbereich ist er nicht anwendbar, da die Versorgung aufgrund noch fehlender bzw. jüngst eingerichteter Versorgungsfonds aus Steuereinnahmen entrichtet wird. Diese sind jedoch seit 2005 drastisch gestiegen.

Die im Rentenrecht verlängerte Lebensarbeitszeit vom 65. auf das 67. Lebensjahr wurde auf die Bundesbeamten vorübertragen. In den Ländern soll sie teils vorgezogen und schneller oder überhaupt nicht umgesetzt werden. Zahlreiche Entscheidungen dazu stehen noch aus.

## **Einzelne Einsparungen im Beamtenbereich** (nachrichtlich)

- ❖ **32 Mrd. DM** durch verwirklichte und gesetzlich geregelte Einsparmaßnahmen (1991 bis Ende 2008)

### davon:

- Verschiebung der Bezügeanpassung 4,4 Mrd. DM
- Einfrieren des Weihnachtsgeldes (1994-97) 2,2 Mrd. DM
- Beihilfeänderungen (nur Bund) 1,5 Mrd. DM
- Wegfall von 2 arbeitsfreien Tage beim Bund 1,3 Mrd. DM
- Geänderte Tabellenstruktur nach DRRG 4,3 Mrd. DM
- Versorgungseinsparungen nach DRRG 18,2 Mrd. DM

### zusätzlich:

- ❖ Niedrige Tarifabschlüsse
- ❖ Festschreibung der Sonderzuwendung 3,1 Mrd. DM
- ❖ 1993 – 97 durch Stellenabbau beim Bund 5,0 Mrd. DM

(Quelle : Anlage zum Eckpunktepapier zur weiteren Umsetzung des Versorgungsberichtes der Bundesregierung vom Juni 97)

---

## **Anerkennung der bisher erbrachten und bereits (so gut wie) beschlossenen weiteren Einsparungen, Sonderabgaben und Sonderopfer:**

**Ausgangslage:** In den vergangenen zehn Jahren haben Bund und Länder durch Kürzungen der Beamtenbesoldung und der Versorgungsleistungen bereits 40 Milliarden Euro eingespart. Keine andere Berufsgruppe musste Einbußen in dieser Höhe hinnehmen.

Fakten zu einzelnen Entwicklungen: von 1985 (= 100 %) bis zum Jahre 2006

- Personalentwicklung ÖD	+ 93 %	- Lebenshaltungskosten	+ 150 %
- Einkommen ÖD	+ 157 %	- Bruttoinlandsprodukt	+ 179 %
- Abgeordnetendiäten	+ 200 %	- Einkommen Wirtschaft	+ 201 %
- Steueraufkommen	+ 206 %		

Quelle: Landesstatistikamt BW

Daher erwartet der BBW zu Beginn neuer Einsparüberlegungen von seinem Dienstherrn die Benennung und damit Anerkennung der bisher beschlossenen bzw. so gut wie beschlossenen Sonderopfer für die Beamtinnen und Beamten.

Dazu zählen u.a. folgende **21 Sonderopfer:**

1. eine reduzierte Einkommensentwicklung und damit ein Einkommensverzicht im Vergleich zur freien Wirtschaft und dem Tarifbereich des öffentlichen Dienstes:

( Angaben in % )	2000	2001	2002	2003	2004	2005
Allgem. Einkommensentwicklg.	+1,9	+2,3	+2,7	+2,4		
Tarifentwicklung im ÖD	+2,0	+2,4	+2,4	+2,4		
Beamtenbesoldung	0	+1,8	+2,2	+2,4	2,0	0
BeaBes. zu allgem.Eink.entwcklg =	-1,9	-0,5	-0,5	0		
Ges. Diff. in vier Jahren von 2000 – 2003 =						-2,9

2. In sechs Jahren sechs Prozent verminderter Bruttomonatsverdienst im Vergleich zwischen Angestellten im Produzierenden Gewerbe, Handel, Kredit- und Versicherungsge-  
werbe zu den Brutto-Monatsbezügen von Beamten:

Stand: Juli 2006, Quelle: Stat. Bundesamt (veröffentlicht dbb beamtenbund und Tarifunion)

Jahr	Beamte		Angestellte		Nachteil f. Beamte	
	2000=100	Veränderung geg. Vorjahr (%)	2000=100	Veränderung geg. Vorjahr (%)	%-Punkte	effektiv (%)
2000	100,0		100,0			
2001	102,8	2,8	103,2	3,2	0,4	0,39
2002	104,9	2,0	107,2	3,9	2,3	2,19
2003	104,9	0,0	110,7	3,3	5,8	5,53
2004	109,8	4,7	113,4	2,4	3,6	3,28
2005	109,8	0,0	115,7	2,0	5,9	5,37

Weitere erstaunliche Ergebnisse bei den Vergleichen zu den Bezügen der Wirtschaft und den Lebenshaltungskosten (Quelle: Verwaltungszeitung des VdV BW 1/2006-S.5):  
Steigerungen von 1974 bis 2003:

- öffentl. Angestelltegehälter und Beamtenbesoldung + 238 %
- öffentl. Angestelltegehälter und Beamtenbesoldung  
in Ministerien durch Abschmelzung der Ministerialzulage + 223 %
- der Angestelltegehälter in der Wirtschaft + 336 %
- Preisindex, also Lebenshaltungskosten + 217 %
- des Steueraufkommens in BW + 346 %

Quelle mit weiteren Angaben: Verwaltungszeitung des VdV-BW 1/2006, S.5.

3. Umbau der Gehaltstabellenstruktur im Jahre 1997 mit einer Streckung der Dienstaltersstufen mit erheblichen Einspareffekten. Das politische Versprechen, die eingesparten Finanzmittel von weit über 60 Millionen Euro jährlich (in 10 Jahren über 600 Mill. Euro widerrechtlich einbehalten!) zur Zahlung von Leistungselementen einzusetzen, wurde von der Landesregierung Baden-Württemberg gebrochen. Es wurden lediglich geringe

Mittel für die Gewährung von Leistungsstufen ausgegeben – ein politischer Betrug ersten Ranges!

4. Mehrfache zeitversetzte und reduzierte Übernahme der Tarifabschlüsse. Seit 1990 hat es keine zeitgleiche und wirkungsgleiche Übernahme von Tarifabschlüssen mehr gegeben.
5. Ausgrenzung der Versorgungsempfänger von allen Einmalzahlungen und damit Abkoppelung von der allgemeinen Alimentation.
6. Streichung des Urlaubsgeldes ab dem Jahre 2004.
7. Absenkung der Sonderzuwendung (sog. Weihnachtsgeld) ab 2003 auf 86,31 % und im Jahre 2004 auf 64 Prozent und Aufteilung in monatliche ruhegehaltstfähige Zahlung (je nach Ruhegehaltssatz – 55 % bei vollem Versorgungsanspruch) und damit Einsparungen für den Landes-HH von ca. 150 Mio. Euro.
8. Zeitweise Streichung der Jubiläumsgaben mit nicht unerheblichen Einsparungen für den Landeshaushalt.
9. Absenkung des Versorgungsniveaus um 3 Prozent (VersRefGes 1998).
10. Absenkung des Ruhegehaltssatzes mit dem Versorgungsänderungsgesetz ab 2002 in acht Stufen (je Jahr ruhegehaltstfähiger Dienstzeit = 1,79375 %) von insgesamt 75 Prozent nach 40 Dienstjahren auf neu 71,75 Prozent.
11. Absenkung der Hinterbliebenenversorgung ab dem Jahre 2002 von bisher 60 % auf 55 % des Ruhegehalts mit Besitzstandswahrung für sog. Altfälle.
12. Einführung eines Versorgungsabschlages von 3,6 Prozent für jedes Jahr des vorzeitigen Ruhestande, max. 10,8 Prozent.
13. Kappung der Ruhegehaltstfähigkeit bestimmter Zulagen z.B. der Feuerwehr- oder Polizeizulage mit der Folge einer Versorgungskürzung von über 100 Euro.
14. Mitzahlung der sog. „Öko-Steuer“, deren Einnahmen nicht in die Versorgungs- sondern in die Rentensysteme fließen, um die Beiträge dafür zu reduzieren. Aktive Beamte bzw. Versorgungsempfänger erhalten davon z.B. durch den anteiligen Aufbau eines Versorgungsfonds keine Teilhabe.
15. Gleiches gilt für die ab dem 1.1.2007 beschlossene Erhöhung der Mehrwertsteuer zur teilweisen Absenkung der Arbeitslosenbeiträge.
16. Belastungen aus dem Steueränderungsgesetz 2007 besonders für Lehrer bei den Aufwendungen für ein häusliches Arbeitszimmer, Eltern wegen der Absenkung der Altersgrenzen für die Gewährung von Kindergeld sowie Pendlern durch die Kürzung bei den Entfernungspauschalen.

17. Die Erhöhung der Arbeitszeit seit 1996 auf zunächst 40 und dann auf weitere 41 Stunden in der Woche ohne Gehaltsausgleich (eine defacto Gehaltskürzung von über 5 Prozent oder eine auf 40 Dienstjahren hochgerechnete Verlängerung der Lebensarbeitszeit um zwei Jahre).
18. Streichung der Altersermäßigung bei der Arbeitszeit bestimmter Lehrer im Jahre 2003.
19. Erinnert sei auch an die Versteuerung der Pensionen (Renten bisher unbesteuerter) mit jährlichen Steuereinnahmen von ca. 80 Mrd. Euro.
20. Anhebung des Selbstbehaltanteil bei der Beihilfe und Einführung einer Wahlleistungsgebühr von 13 Euro monatlich.
21. Seit April 2004 Sonderzahlungen zu den Pflegeleistungen zur Entlastung des Landeshaushaltes.